



Sexualisierte Gewalt:
Haltung zeigen,
präventiv wirken
und qualifiziert reagieren!

Handreichung

Inhalt

Vorwort	3
Hintergrund zur Entstehung dieser Handreichung	4
1. Basiswissen	5
1.1 Sexualisierte Gewalt	5
1.1.1 Definition	5
1.1.2 Formen sexualisierter Gewalt	
1.1.3 Zusammenhänge, in denen Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erleben	7
1.2 Opfer und Täter*innen	8
1.2.1 Zahlen über Betroffene und Täter*innen	8
1.2.2 Täter und Täterinnen Strategien	9
1.2.3 Übergriffe zwischen gleich- bzw. ähnlich alten Kindern/Jugendlichen	11
1.3 Auswirkungen	12
1.3.1 Mögliche Symptomatik	12
1.3.2 Mögliche Folgen	13
1.4 Rechtliche Information	14
1.5 Haltung zur Sexualität	16
2. Handlungsebene	17
2.1. Präventiv Wirken	17
2.1.1 Definition von Prävention	17
2.1.2 Ziele von Prävention/Grundsätze von Prävention	18
2.2 Krisenintervention	19
2.2.1 Vorgehen im Verdachtsfall	19
2.2.2 Vorgehen im Mitteilungsfall	21
2.2.3 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung	21
2.3 Kinderschutzkonzepte – Institutionalisierter Schutz von Kinder in Einrichtungen und Verbänden/Vereinen	22
2.4 Hilfsangebote	25
2.4.1 Remscheid	25
2.4.2 Überregional	26
2.4.3 Fortbildungsangebote/Infomaterialien	27

Impressum

Herausgeber: Stadt Remscheid – Der Oberbürgermeister – Fachdienst Jugend
Bearbeitung: Abteilung Jugendförderung – Sandra Schwabe, Til Rebelsky
Gestaltung: deus werbung, Solingen
Bilder: pixabay.com
Stand: Januar 2020

Vorwort

Das Thema „Sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch“ von Kindern und Jugendlichen ist in den vergangenen Jahren durch die Berichte von Opfern immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt.

Sexualisierte Gewalt nimmt eine Sonderstellung bei Gewalttaten ein, da die sexuelle Entwicklung und Selbstbestimmung einen besonders intimen und schützenswerten Teil unseres Menschseins darstellt. Heute weiß man, dass kaum etwas das Leben eines Menschen so langfristig belasten kann, wie Missbrauch oder Misshandlung in der Kindheit.

Trotz vielfältiger Präventionsmaßnahmen können immer noch sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe stattfinden. Oftmals besteht aber im Umgang mit der Thematik und den betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihrem sozialen Umfeld große Unsicherheit.

Ziel muss es jedoch sein, möglichst viele Kinder vor Gewalt, insbesondere sexuellem Missbrauch zu schützen. Hierfür ist es entscheidend, erste Signale solcher Entwicklungen zu erkennen. Plötzlich auftretende Verhaltensänderungen und/oder Leistungsabfall in der Schule können auf sexuelle Gewalt hindeuten. In solchen Situationen ist es wichtig, mit verstärkter Aufmerksamkeit und Einfühlungsvermögen zu reagieren. Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt brauchen kompetente Hilfe. Hierfür gibt es qualifizierte und spezialisierte Beratungsstellen und Institutionen. Diese müssen möglichst breit bekannt sein, besser noch ist die Einbindung in ein Netzwerk von Unterstützungsleistungen. Damit lassen sich schnell Zugänge zu bedarfsgerechten Hilfen für Betroffene schaffen.



Foto: Jürgen Moll

Die vorliegende Handreichung beinhaltet Informationen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ und möchte pädagogische Fachkräfte zu diesem Themenbereich sensibilisieren. Sie soll dazu beitragen, Fachkräften, die sich aufgrund von Verdachtsmomenten zunächst hilflos und unsicher fühlen, die nötige Handlungssicherheit und Orientierung für die nächsten Schritte zu geben. Hierzu dienen auch zahlreiche Anlauf- und Beratungsstellen und Kontaktdaten.

Ich wünsche uns allen, dass diese Broschüre möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen dabei hilft, betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfestellung geben zu können.

A handwritten signature in blue ink, reading "Egbert Willecke".

Egbert Willecke
Fachdienstleiter Jugend
Stadt Remscheid

Hintergrund zur Entstehung dieser Handreichung

In Remscheid leben 20.111 Kinder und Jugendliche im Alter von 0–18 Jahren¹.

Von Geburt an sind Kinder in den verschiedensten Situationen und Konstellationen mit anderen Menschen in Kontakt. Dies sind neben den engen familiären Verbänden alle Formen sozialer Kontakte wie Freundeskreise, Nachbarschaften, Institutionen oder zufällige kurzzeitige Treffen und Gruppen. Ein wesentlicher Teil dieser Kontakte findet in Einrichtungen statt und ist entsprechend fachlich, pädagogisch und/oder sozialarbeiterisch begleitet, so u.a. in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in der Schule oder in Freizeit- und Vereinsangeboten. In ihrer Entwicklung erschließen sich Kinder und Jugendliche die Welt durch Neugier, das bedeutet, sie beobachten, sie stellen Fragen, probieren sich aus und experimentieren. Um aus dieser Entwicklung selbstbewusst, gestärkt und mit einem positivem Selbstwert hervorzugehen, bedarf es der Unterstützung, Zuwendung und Geborgenheit durch Menschen, denen sie unbedingt vertrauen können. Diese müssen Hilfe und Schutz bieten.

Leider sind Sicherheit und Schutz nicht immer und nicht für alle Kinder gegeben. Auch in Remscheid gibt es Kinder und Jugendliche, die dies leidvoll erfahren müssen.

Insbesondere das Erleben von sexualisierter Gewalt ist eine schreckliche Erfahrung, die nach heutigem Kenntnisstand (unter Berücksichtigung des sogenannten Dunkelfelds) deutschlandweit etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und etwa jeder achte bis zehnte Junge machen müssen. Aufgrund der Häufigkeit muss davon ausgegangen werden, dass in jeder Kita-Gruppe, in jeder Klasse, aber auch in den Jugendgruppen von Vereinen betroffene Kinder zu finden sind.

Dieser Umstand hat auch in Remscheid dazu geführt, dass das Thema auf professioneller Ebene, aber auch in den Bereichen der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angekommen ist. Manchmal nur in Ansätzen, manchmal schon sehr ausführlich.

Nichtsdestoweniger ist es immer noch eminent wichtig, die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt und die Chancen und Möglichkeiten von Prävention voranzutreiben. In Gesprächen zu dieser Thematik zeigt sich immer wieder, wie dringend der Wunsch nach Hilfe und Unterstützung zum Umgang mit dem Thema auch bei Fachkräften besteht. Insbesondere im Umgang mit Betroffenen, mit Tätern und der

eigenen Betroffenheit bestehen meist große Verunsicherung und Überforderung, die durch ein solides Wissen über Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten eingedämmt werden können.

Die Handreichung ist im Rahmen des Projektes „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention von sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) entstanden. Das Projekt startete in Remscheid im Rahmen einer Eröffnungsveranstaltung in Form eines Fachtages am 6. Juni 2019 für Lehrkräfte, Fachkräfte und Multiplikatoren der Kinder- und Jugendarbeit. Die Resonanz war groß und das Interesse am Thema enorm. In den Ergebnissen der verschiedenen Arbeitsgruppen, aber auch in den Vorträgen wurde deutlich, dass es einer Handreichung bedarf, die den Akteuren und Trägern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein Basiswissen zum Thema sexualisierter Gewalt, Handlungsstrategien im Verdachtsfall und Hilfeangebote für unterschiedliche Sachverhalte bietet und Hilfestellung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten für die eigene Einrichtung oder Institution gibt.

Diese Handreichung soll alle Fachkräfte und Ehrenamtliche ermutigen, sich um der Kinder und Jugendlichen willen mit dem Thema auseinanderzusetzen. Sie möchte Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und Präventionsmöglichkeiten vermitteln und helfen, die eigene fachliche Haltung zur Sexualpädagogik zu entwickeln bzw. zu festigen.

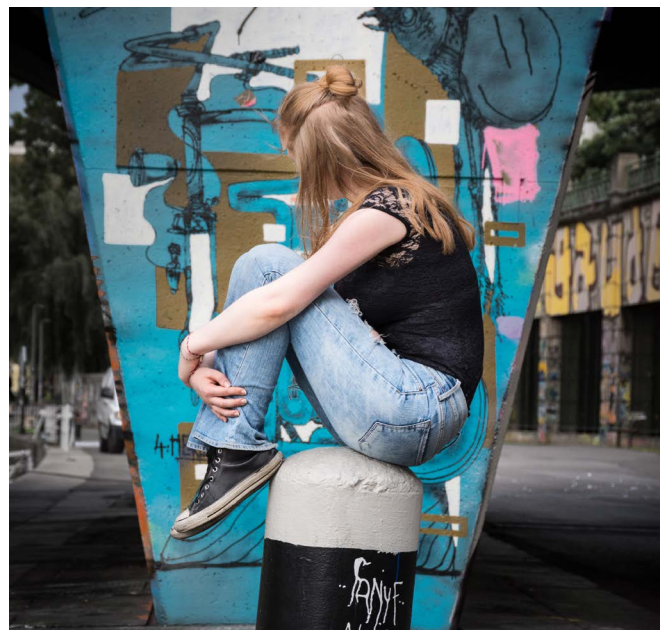


Foto: Anemone123/Pixabay.com

¹ Stand 31.12.2019, Statistikstelle der Stadt Remscheid

1. Basiswissen

1.1 Sexualisierte Gewalt



1.1.1 Definition

Sexualisierte Gewalt ist eine **individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung** und meint **jede sexuelle Handlung**, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder **gegen deren/ dessen Willen** vorgenommen wird oder der das Kind oder die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit **nicht wissentlich zustimmen kann**. Täterinnen und Täter nutzen ihre Macht und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Zentral ist dabei die **Verpflichtung zur Geheimhaltung**, die das Kind oder die/den Jugendliche/n zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Abhängigkeit verurteilt. Sexualisierte Gewalt ist von dem/der Täter*in geplant und **passiert niemals aus Versehen**.²

Damit ist jede Grenzverletzung sexualisierte Gewalt, wenn sie **in Verbindung mit einer sexuellen Handlung**, in welcher Ausprägung auch immer, **zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen**, aber auch **zwischen altersähnlichen Menschen** geschieht. Sie beginnt immer dort, wo **eigene sexuelle Erregung** und deren Befriedigung gesucht oder durch sexualisierte Vorgänge andere Ziele wie z.B. **Demütigung im Rahmen von Mobbing oder Machtausübung verfolgt** werden, **ohne dass auf die freie und mündige Zustimmung** des anderen gezählt werden kann.

² Deegener, G (2014) Kindesmissbrauch. Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim: Beltz

1.1.2 Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Bezogen auf die Ausprägung kann zwischen Grenzverletzung, Übergriffen und Straftaten differenziert werden.

- **Grenzverletzungen** bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich passieren. Dies hängt oft mit fehlender Reflexion der Situation, mangelhafter Kommunikation und unzureichendem/r Einfühlungsvermögen/-absicht zusammen. So können zum Beispiel sportliche Hilfestellungen durch den/die Trainer*in fehlerhaft sein und zu unangemessenen Berührungen führen. Wann die eigene Grenze verletzt ist, spüren Kinder und Jugendliche verlässlich. Meist ist es für den/die Täter*in ebenfalls schnell deutlich. Grenzverletzungen werden durch fehlende und/oder unklare Strukturen und/oder Regeln befördert. Wann ein Verhalten als grenzverletzend empfunden wird, kann individuell unterschiedlich sowie alters- und geschlechtsabhängig sein. Eine gute Fehlerkultur, Einsicht, verbindliche Entschuldigungen und eine ausgeprägte Achtsamkeit und Wertschätzung im Umgang miteinander wirken präventiv.
- **Übergriffe** hingegen geschehen nicht zufällig, sondern vorsätzlich. Widerstände und eindeutige Signale werden

gezielt ignoriert. Bestandteile von Übergriffen sind häufig körperliche Kontakte an Stellen, die als Intimbereich empfunden werden, Demütigungen durch zum Beispiel Veröffentlichung von Fotografien oder Äußerungen, die stark sexistisch sind.

- Eine **Straftat** ist jedwede sexuelle Handlung an, vor oder mit Kindern unter 14 Jahren. Sexualisierte/sexuelle Gewalt als Straftat ist außerdem definiert im Strafgesetzbuch (u.a. §§ 174 ff StGB).

Grundsätzlich lassen sich Handlungen sexualisierter Gewalt in zwei Gruppen fassen. Zum einen Formen der sexualisierten Gewalt ohne körperlichen Kontakt, zum anderen jene mit körperlichem Kontakt. Oftmals folgt die körperliche sexualisierte Gewalt auf Formen der nicht körperlichen Gewalt.

Beispiele von sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt:

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- Gespräche, Filme oder Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind.
- Aufforderungen zum Entblößen
- Ständige verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen
- Sexualisierte Sprache

- Sexualisierte Gewalt im Rahmen sozialer Netzwerke:

Cyber-Mobbing

Das bisher bekannte „Mobbing“ hat sich mit Entwicklung des Internets und den sozialen Netzwerken in virtuelle Räume verschoben. Häufig sind die Übergänge fließend und Jugendliche sind neben dem Mobbing in der Schule auch Opfer von Mobbing über das Internet, Smartphone und soziale Netzwerke. Das sogenannte Cyber-Mobbing findet dann über die digitalen Medien statt, die Jugendlichen sind also auch in ihrem Zuhause nicht vor den Attacken sicher. Ihr Schutzraum verkleinert sich und die Schikanen halten andauernd an. Neben Beschimpfungen und Ausgrenzung nutzen die Täter*innen dafür unter anderem auch grenzverletzende Bilder und Aussagen. Häufig sind sie an persönliche und freizügige Bilder der Betroffenen gekommen, die sie unerlaubt ins Netz stellen. In den sozialen Netzwerken beginnen schnell Hetzjagden, die aufgrund der vermeintlichen Anonymität und einem Verstecken der Täter*innen hinter Pseudonymen sehr erschreckende Ausmaße annehmen können. Hinzu kommt, dass die Anfeindungen und ausgeübte Gewalt für viele, auch fremde Personen, einsehbar sind und die Bloßstellungen „grenzenlos“ und „permanent“ werden. Bilder, die einmal im Internet sind, können nicht für immer gelöscht werden. Sie können jederzeit wieder auftauchen. Im Rahmen von Cyber-Mobbing bedienen sich Täter*innen auch sexualisierter Gewalt in Form von Verschicken pornografischer Inhalte oder Sprache. Die Betroffenen werden bedroht und schikaniert, häufig auch mit der Bearbeitung von Bildern oder Videos mit sexuellem Inhalt.

Cyber-Grooming

Cyber-Grooming beschreibt einen Prozess des Heranmachens von Erwachsenen an ein Kind/einen Jugendlichen im Internet. Meist geben sich Erwachsene als Gleichaltrige oder Jugendliche aus, um sich zuerst das Vertrauen der Betroffenen zu erschleichen und sie dann sexuell zu belästigen. Dies kann durch die Nachfrage nach privaten Fotos, Verschicken eigener freizügiger Fotos und aber auch den Versuch eines Treffens geschehen. Darüber kann es auch zu sexuellem Missbrauch kommen. Besonders in Chatträumen oder über soziale Netzwerke nehmen die Täter*innen Kontakt zu den Betroffenen auf, indem sie entweder direkte persönliche Fragen stellen oder sich über einen längeren Zeitraum das Vertrauen erschmeicheln. In den meisten Fällen geben Sie sich als Jugendliche aus und es ist für die Betroffenen nicht zu erkennen, dass sie mit Erwachsenen kommunizieren. Neben den Annäherungen und Belästigungen im Internet versuchen diese dann auch, die Betroffenen im realen Leben zu treffen und die eigene Neigung und Machtdemonstration an ihnen auszuleben.

Sexting

Das Wort Sexting wird aus den beiden Wörtern „Sex“ und „Texting“ zusammengesetzt und beschreibt das freiwillige Versenden und Empfangen von selbst erstellten und freizügigen Bildern über Smartphone und Computer. „In der Wissenschaft hat sich der Begriff „Sexting“ etabliert, aber unter Jugendlichen ist er nicht besonders bekannt, wie Studien zeigen. Jugendliche (und auch Erwachsene) benennen eher die Tätigkeit und sagen sowas wie „sexy Aufnahmen/Selfies/Pics/Posingbilder“ oder „Nudes“ verschicken.“³ Dabei ist nicht genau definiert, ab wann es sich um solche Bilder handelt, also wie freizügig sie sein müssen oder ob bestimmte Posen bereits als Sexting bezeichnet werden können. Um dies einordnen zu können, müssen verschiedene Faktoren wie Belichtung, Umgebung und der Kontext, in dem die Aufnahme entstanden ist, mitberücksichtigt werden. Meist handelt es sich aber um Aufnahmen in Bademode, Unterwäsche oder (teilweise) nackt, die vorrangig über die Messenger Whatsapp und Snapchat versendet werden. Die App „Snapchat“ bietet Jugendlichen beim Verschicken von freizügigen Bildern eine vermeintliche Sicherheit. Bilder werden nach ein paar Sekunden von selbst gelöscht. Allerdings vergessen viele, dass es der/dem Empfänger*in dieser kurzen Zeit durchaus möglich ist, einen Screenshot der Aufnahme zu machen und das Bild somit für sich zu speichern.

Primär wird Sexting als Teil der Kommunikation unter Verliebten genutzt und ist Beweis für einen großen Vertrauensbeweis. Das Erstellen und Verschicken der freizügigen Bilder geht immer einvernehmlich von statten. Abzugrenzen vom einvernehmlichen Sexting sind heimlich erstellte Bilder oder kommerzielle pornografische Darstellungen, wenn dem Gegenüber ungefragt und ohne Einverständnis Bilder solcher Art zugestellt werden und/oder wenn reine Textnachrichten mit sexuellen Inhalten verschickt werden. Sexting hat in den letzten Jahren viel Kritik und Negativschlagzeilen erhalten, da es mehrere Fälle gegeben hat, in denen Bilder und Aufnahmen unerlaubt weitergeschickt oder sogar veröffentlicht wurden. Nicht nur, dass Betroffene dadurch zutiefst von ehemals vertrauten Personen verletzt wurden. Durch die Veröffentlichung wurden sie öffentlich bloßgestellt und die Veröffentlichung hat nicht selten zu Mobbing und Cyber-Mobbing geführt.“⁴

Vertrauensvolles, bedachtes und kritisch hinterfragtes Verschicken von Bildern, auf denen nicht zu identifizieren ist, wer auf dem Foto ist und mit Sorgsamkeit verschickte Bilder, die vom Gegenüber vertrauensvoll behandelt werden, stellen in den meisten Fällen keine Problematik dar und gehören heutzutage in vielen Fällen zur virtuellen Kommunikation von Menschen (Jung und Alt).

³ <https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/sexting-worum-gehts/>

⁴ <https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/>

Beispiele von sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt:

- Sexualisierte Küsse und Zungenküsse
- Berührungen an Brust, Gesäß, Genitalien oder am ganzen Körper, wenn diese sexualisiert sind.
- Zwang zu sexuellen Handlungen
- Vaginale oder anale Penetration mit einem Gegenstand
- Anale, orale oder genitale Vergewaltigung

1.1.3 Zusammenhänge, in denen Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erleben

Es gibt keinen Bereich der sozialen Interaktion, in dem Kinder und Jugendliche nicht Opfer von sexualisierter Gewalt werden können. Statistische Untersuchungen beschreiben Bereiche mit unterschiedlich hohen Risiken, aber benennen keine Bereiche als sicher und nicht risikobehaftet. Kinder und Jugendliche können sowohl im absoluten Nahbereich wie z.B. der Familie zum Opfer werden, als auch in zufälligen Begegnungen. Auch familienalternative Lebenszusammenhänge wie z. B. Internate, Heime oder Pflegeeinrichtungen sind

keine sicheren Orte. Wie hoch die Bedrohung für Kinder und Jugendliche ist, hängt von der Haltung und den präventiven Strukturen in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ab. Mit der Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen und das Bestärken, sich in bestimmten Situationen, die sich nicht gut anfühlen, an Vertrauenspersonen wenden zu können, kann einer möglichen Gefährdung ebenfalls bereits entgegengewirkt werden.

Mit der Dauer des Erlebens sexualisierter Gewalt kann diese eine enorme zerstörerische Kraft entfalten. Sexualisierte Gewalt ist sehr häufig kein singuläres Geschehen. In vielen Fällen dauern die Übergriffe und Straftaten über lange Zeit an. Tatsächlich ist es so, dass die Dauer meist mit der Nähe zwischen Täter und Opfer steigt. Leben beide z. B. zusammen in einer Familiensituation, ist von einem längeren Leidensweg auszugehen, da hier die enge Beziehung ein Aufdecken der Taten deutlich erschwert oder sogar verhindern kann. Mit der Dauer ist leider auch meistens eine Steigerung der Intensität und der Gewalttätigkeit festzustellen.



Foto: RiehlPhoto.com

1.2 Opfer und Täter*innen

1.2.1 Zahlen über Betroffene und Täter*innen

Aussehen, Alter, Herkunft, Bildungsgrad oder ökonomischer Status sind keine Indikatoren für die Wahrscheinlichkeit, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Opfer kann jedes Mädchen oder jeder Junge werden, am häufigsten im Alter von 6 bis 12 Jahren. Doch auch jedes andere Alter ist betroffen, selbst Säuglinge sind nicht vor Übergriffen und Straftaten geschützt.

Genauere Zahlen bzgl. der Opfer sind schwer zu nennen, da es nur gesicherte Zahlen aus der Kriminalstatistik (Hellfeld) gibt. Diese berücksichtigen aber nur eindeutig angezeigte Fälle, nicht aber das von der Forschung und Opferverbänden untersuchte Dunkelfeld. Dazu gibt es vom unabhängigen Beauftragten für Fragen zum sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung folgende Aussage:

„Die **Polizeiliche Kriminalstatistik** gibt Aufschluss über die Zahl der Anzeigen, das sogenannte Hellfeld. Für das Jahr **2017** verzeichnet sie

- **11.547 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch**
- **990 Fälle von Missbrauch an Jugendlichen**
- **403 Fälle von Missbrauch an minderjährigen Schutzbefohlenen**
- **6.512 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung sogenannter Kinderpornografie und**
- **1.306 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung sogenannter Jugendpornografie.**

Diese Zahlen sind seit 2010 nahezu gleichgeblieben. Da nur ein kleiner Teil der Taten angezeigt wird, werden **viele Taten statistisch nicht erfasst** und bleiben im Dunkelfeld.

Einschätzungen zum Dunkelfeld werden durch wissenschaftliche Untersuchungen möglich. Eine neuere deutsche repräsentative Studie kommt zu dem Ergebnis, dass etwa **jeder achte Erwachsene in Deutschland in seiner Kindheit und Jugend sexuelle Gewalterfahrungen** machen musste. Diese Zahl ist nur bedingt auf heutige Kinder und Jugendliche zu übertragen. Zum einen wurden keine Kinder befragt und zum anderen ist nicht bekannt, ob die veränderten Risiken der heutigen Kindheit Einfluss auf die Häufigkeit von sexueller Gewalterfahrung haben.

Repräsentative Untersuchungen zu **sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (15- bis 65-Jährige)** weisen darauf hin, dass diese **zwei- bis dreimal häufiger** sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt sind als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von **einer Million betroffener Mädchen und Jungen** aus, die sexuelle Gewalt erlebt haben oder erleben. Das sind **pro Schulklasse ein bis zwei betroffene Kinder**. Diese Zahl ergibt sich, wenn man von 13 Millionen Kindern und Jugendlichen in Deutschland ausgeht, von denen rund zwei Drittel – gut acht Millionen Kinder und Jugendliche – eine allgemeinbildende Schule besuchen. Damit ist von rund zwei Drittel Schülerinnen und Schülern unter den betroffenen Mädchen und Jungen in Deutschland auszugehen. **Folglich sind ca. 600.000 Schülerinnen und Schüler betroffen**, die sich – bei einer angenommenen durchschnittlichen Schülerzahl von 20 – auf ca. 400.000 Klassen verteilen. Damit ist pro Schulklasse von ein bis zwei betroffenen Kindern auszugehen⁵.

⁵ <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-sexueller-missbrauch/zahlen-und-fakten.html>

Doch vor allem jene Fälle, in denen Täter und Opfer in einer engen Beziehung zueinander stehen, werden oftmals nicht zur Anzeige gebracht. Forschungen, die sich mit dem Dunkelfeld befassen gehen davon aus, dass die Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen etwa zwanzig Mal höher sein muss als die im Hellfeld genannten Zahlen. Aus diesen Studien, die unter anderem auch die Arbeit von „Zartbitter e.V.“

stützen, lässt sich auch ableiten, dass in Deutschland jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder achte bis zehnte Junge von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Diese Zahlen lassen den Schluss zu, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit im professionellen Nahbereich betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch Täter*innen befinden.



Warum gibt es ein so großes Dunkelfeld, das vermutlich sogar das größte Dunkelfeld im Bereich der Delikte am Menschen ist?

Dafür gibt es mehrere Gründe:

- Einschüchterungen und Bedrohungen zeigen Wirkung. Kinder und Jugendliche trauen sich nicht, aus Angst vor angedrohten Konsequenzen, sich zu offenbaren.
- Das Opfer findet keine Vertrauensperson, die als Ansprechpartner*in dienen kann.
- Die Kinder/Jugendlichen sind durch das Erlebte so voller Scham, dass eine Offenbarung unmöglich erscheint. Sie fühlen sich evtl. sogar schuldig, weil ihnen die Verantwortung („Du hast mich verführt“) durch den/die Täter*in zugeschrieben wurde.
- Sie können (noch) nicht erkennen, dass es sich bei den Handlungen nicht um ein normales Geschehen handelt (was ihnen ständig vom Täter suggeriert wird), sondern haben nur ein Gefühl von „da stimmt etwas nicht“.
- Das Opfer verfügt aufgrund von z.B. zu geringem Alter, einer verzögerten Entwicklung oder einer anders gelagerten Behinderung über eine mangelhafte Artikulationsmöglichkeit.

Kinder und Jugendliche sind auf der Empfindungsebene völlig sicher darin, zwischen einer zärtlichen, spielerischen, tröstenden Zuwendung und einer unangemessenen und sexualisierten Berührung zu unterscheiden. Aber sie können diesem Gefühl häufig keinen Ausdruck verleihen, ganz davon zu schweigen, Widerstand zu leisten.

Betrachtet man die Gruppe der Täter und Täterinnen, zeigen die Fallzahlen eine ganz klare Überzahl an männlichen Tätern. In Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Mädchen liegt der Prozentsatz der männlichen Täter bei 90 %, gegen Jungen ist er etwas niedriger bei 75 %.⁶ Dies zeigt auch, dass es eine Gruppe von weiblichen Täterinnen gibt, die nicht ignoriert werden darf. So muss man feststellen, dass etwa jedes zehnte weibliche Opfer und etwa jedes vierte männliche Opfer die Gewalt durch weibliche Täterinnen erleiden muss. Ebenfalls darf nicht der Eindruck entstehen, dass die oder der Täter*in nur ältere Personen (Erwachsene) sind, denn tatsächlich gewinnt das Feld der gleichaltrigen bzw. jugendlichen Täterinnen und Täter an Zuwachs.

1.2.2 Täter und Täterinnen – Strategien

Bei der Betrachtung der Täter und Täterinnen und ihrem Vorgehen ist eine Feststellung besonders wichtig. Ist man in den 1970/80 Jahren noch von hauptsächlich „überfallartigen“ Taten ausgegangen, was bedeutet, dass sich männliche Täter zufällig ein Opfer ausgesucht haben, so weiß man heute, dass die überwiegende Zahl (80% – 95%) der Täterinnen und Täter geplant und vorsätzlich vorgehen und oft in engeren Beziehungen zu den Opfern stehen. Es sind Väter, Mütter, Verwandte, Freunde der Familie, Nachbarn, Eltern von Freunden, Gruppenleitungen, Erzieher*innen, ebenso wie Lehrer*innen, Pfarrer*innen, Trainer*innen und Ärzte*innen. Die Liste lässt sich noch eine ganze Weile fortsetzen und zeigt eindrücklich, wie nahe Täterinnen und Täter den Opfern oftmals stehen. Sie kommen aus allen Schichten der Bildung, der ökonomischen Verhältnisse und der sozialen Verhältnisse. In den seltensten Fällen ist es der, in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts propagierte, „unbekannte, niederträchtige Triebtäter“, der rein willkürlich und spontan handelt.

Was sich feststellen lässt ist, dass es in der Täter*in und Opfer-Beziehung immer ein Machtgefälle gibt, das ganz unterschiedlich ausgeprägt sein kann. In den meisten Fällen geht mit dem Machtgefälle auch ein Abhängigkeitsverhältnis einher. Hier einige Beispiele für bestehende Systeme von Machtgefällen und Abhängigkeiten:

- Familie (Erwachsener – Kind)
- Hierarchien in z.B. Schule, Beruf, Verein etc. (Lehrender – Schüler*in; Vorgesetzte*r – Angestellte*r)
- Alter in Bezug auf kognitiver und körperlicher/sexueller Entwicklung (Reife*r – Unreife*r)
- Emotionale Abhängigkeiten z.B. in Hilfe- und Beratungssettings (Aufenthalt in Einrichtungen, Helfer*in – Hilfesuchende*r)
- Sozialprestige (sexualisierte Gewalt durch gesellschaftlich sehr anerkannte Personen – „keiner wird mir glauben“)
- Vollständige körperliche und/oder geistige Abhängigkeit (Menschen mit Behinderung und sexuelle Gewalt durch Betreuer*innen und Pfleger*innen)

Machtgefälle und Abhängigkeiten werden gezielt und bewusst ausgenutzt und instrumentalisiert. Das Erleben der ausgeübten Macht und die gespürte Dominanz werden von vielen Täter*innen als befriedigend empfunden und stellen einen nicht unwesentlichen Teil der Motivation dar.

Dass Täter*innen also selten unbekannte Menschen sind, ist deutlich geworden. Bei den meisten Täter*innen würde man von außen nicht vermuten, dass sexualisierte Gewalt ausgeübt wird, oft erkennen es nicht einmal die Familien, da die Täter*innen sehr perfide und strategisch verbergen, was sie

⁶ vgl. Deegener, G. 2010

tun. Die Kinder und Jugendlichen haben oft das Gefühl, dass etwas nicht stimmt, aber sie glauben den Worten des/der Täter*in oder werden von ihr/ihm so unter Druck gesetzt, dass sie sich nicht trauen, sich jemandem zu öffnen und über das Geschehene zu sprechen.

Im Vorgehen von Täter*innen lässt sich häufig folgende/s Symptomatik/Muster erkennen:⁷

1. Langfristige Planung der sexualisierten Gewalt

Die Taten der sexualisierten Gewalt werden von den Tätern lange geplant und systematisch aufgebaut. Kommt es zum Aufdecken der Taten, werden Täter*innen das Gegenteil behaupten, nämlich, dass sie impulsiv und in dem Moment gehandelt haben. Nicht selten suchen sich Täter*innen einen Beruf oder ein soziales Umfeld, in dem sie mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten oder regelmäßigen Kontakt haben.

2. Suche nach oder Schaffung von Voraussetzungen, die Missbrauch ermöglichen

Täter*innen suchen gezielt nach Kindern/Jugendlichen, die einen emotional instabilen Eindruck machen und sich nach Aufmerksamkeit, Zuneigung und Liebe sehnen. Hier haben sie ein leichteres Spiel, da die Kinder/Jugendlichen für ihre Annäherungsversuche empfänglicher sind und sich trotz ungutem Bauchgefühl darauf einlassen. Sie glauben den Täter*innen, was sie sagen. Und sie genießen ein Stück weit die Aufmerksamkeit und den Sonderstatus, die ihnen zuteil werden.

Weitere Faktoren, die für Kinder und Jugendliche die Gefahr erhöhen, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden, können u.a. sein:

- allgemeines Gewalklima in der Familie
- einschüchterndes, autoritäres Verhalten des Vaters/des Partners der Mutter
- traditionelle Erziehungsvorstellungen in der Familie wie z.B. Verlangen von unbedingtem Gehorsam
- Probleme in der Beziehung zwischen den Eltern
- Mangel oder Fehlen von Sexualaufklärung des Kinders/Jugendlichen
- defizitäre Lebenssituation mit der Mutter

3. Sexualisierte Annäherung

Die ersten Berührungen und Übergriffe passieren scheinbar beiläufig und aus Zufall, so dass Kinder/Jugendliche selten einschätzen können, was da vor sich geht. Die Täter*innen sorgen dafür, dass die Grenzen langsam verschwimmen. Die Betroffenen wissen nicht so recht, was richtig und falsch ist, bagatellisieren im ersten Moment. Sie möchten die Zuneigung und Aufmerksamkeit des Täters nicht verlieren. Darü-



ber verstricken die Täter*innen ihre Opfer in eine Situation, aus der sie so nicht mehr herauskommen. Nicht selten haben die Betroffenen in Bezug auf die Übergriffe Schuldgefühle, weil sie glauben, sie selbst veranlasst bzw. geduldet zu haben.

Langsam steigern Täter*innen die Handlungen der sexualisierten Gewalt und fordern die Handlungen bei ihren Opfern ein. Stark verunsichert durch den einerseits liebevollen und fürsorglichen Umgang und die Gewalthandlungen andererseits können Betroffene sich nicht wehren und sind wie gelähmt.

4. Langfristige Aufrechterhaltung des Zugangs zum Kind

Täter*innen setzen zur längerfristigen Aufrechterhaltung der Gefügigkeit und Verfügbarkeit auf verschiedene Strategien. Mit Hilfe von Druckausübung und Ausnutzung der Angst des Kindes, der Androhung, die Zuneigung zu verlieren oder gar dafür verantwortlich zu sein, dass die Familie zerstört wird, werden Betroffene zum Schweigen gebracht und Täter*innen verhindern, dass sie sich jemandem anvertrauen. Die Betroffenen werden als die Personen dargestellt, die die Täter*innen überaus glücklich oder überaus traurig machen können. Dieser psychische Druck ist so hoch, dass Betroffene sich nicht trauen, sich mit den Gewalterfahrungen an jemand anderen zu wenden. Die Betroffenen fühlen sich verantwortlich für den Zusammenhalt der Familie und für die Gesamtsituation. Aus Angst, Auslöser für eine Familientragödie zu sein oder eine Teilschuld an der Situation zu haben bzw. zugeschrieben zu bekommen, schützen sie meist Täter*innen und decken den Missbrauch.

Gleichzeitig isolieren Täter*innen die Betroffenen von Freunden und Familie, um die Abhängigkeit noch stärker zu intensivieren.

⁷ „Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention“, Anita Heiliger in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 56/57, 2001



5. Spaltung zwischen Mutter und Kind

Mütter können aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sein, ihren Kindern zu helfen, wenn diese Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind.

Sie können zum Beispiel aus ihrer eigenen Erfahrung heraus durch sexualisierte Gewalt betroffen und traumatisiert sein, so dass ihre Wahrnehmung solcher Vorgänge im Leben blockiert sind.

Schwierigkeiten in der Beziehung zum Mann/Täter wie zum Beispiel ein Abhängigkeitsverhältnis, unbefriedigende Sexualität, Orientierung an einem traditionellen Frauenbild oder Befürchtungen, den Mann zu verlieren, können in die Konflikte mit dem Kind eingebracht werden. Täter nutzen diese Wahrnehmungen und Ängste, um die Parteien gegeneinander aufzubringen und sich so zu sichern, dass die Betroffenen sich nicht an ihre Mütter wenden und Mütter ihren Kindern nicht glauben, falls sich diese öffnen sollten. Dies kann meist nur unterbrochen werden, wenn die Beziehung zum Mann endet und somit die Manipulationen keine Wirkung mehr haben.

6. Stützung und Nutzung der „Täterlobby“; bewusster und unbewusster Täterschutz in Institutionen

Täter*innen genießen im sozialen Umfeld meist einen sehr guten Ruf. Sie sind angepasst und hilfsbereit und wissen genau, was sie sagen müssen, um Situationen zu bagatellisieren.

Angehörige und Personen des sozialen Umfelds der Betroffenen spielen häufig Täter*innen in die Karten. Entweder, weil sie die subtilen Hilfesuche der Betroffenen nicht wahrnehmen, weil sie nicht wissen, auf welche Merkmale oder Auffälligkeiten sie zu achten haben. Oder sie haben eine täterschützende Haltung und glauben den Ausführungen und Bagatellisierungen der Täter*innen, weil sie sich einfach nicht vorstellen können, dass diese netten Personen Sexualstraftäter*innen sein könnten.

1.2.3 Übergriffe zwischen gleich- bzw. ähnlich alten Kindern/Jugendlichen

Wenn sich aufgrund der bisherigen Darstellung der Täter*innen ein Bild gezeichnet hat, als ob es sich nur um erwachsene Täter*innen handelt, dann täuscht dies. Die Statistik zeigt eindeutig, dass sexualisierte Gewalt/Übergriffe auch durch Kinder/Jugendliche und Gleichaltrige geschieht. Diese Form der sexualisierten Gewalt findet sich besonders häufig außerhalb des Einzugsbereichs der (erweiterten) Familie. Finden diese Übergriffe unter Kindern z.B. im Bereich von Kindertageseinrichtungen statt, erhalten sie leider oft ein großes mediales Interesse. Wichtig ist es hier, zu unterscheiden zwischen Taten unter etwa gleichaltrigen Kindern und Taten unter Jugendlichen bzw. Jugendlichen und Kindern.

Sexualisierte Gewalt unter (etwa gleichaltrigen) Kindern

Diesem Abschnitt soll eine kurze Ausführung zur kindlichen Sexualentwicklung vorangestellt werden, deren Erkenntnisse bei der Einordnung solcher Taten helfen kann. Kinder entdecken die Welt spielerisch mit einer großen Portion Neugier. Dies trifft auch für den Bereich der eigenen Sexualität zu. Dazu erforschen Kinder ihren Körper aktiv selbst, aber auch gerne im Spiel mit Gleichaltrigen. Hierbei werden im Spiel Gemeinsamkeiten und Unterschiede entdeckt. Im Allgemeinen werden diese spielerischen Erkundungen als „Doktorspiele“ subsumiert. Dieses neugierige Erforschen des eigenen Körpers auch im Kontakt mit anderen Kindern ist ein wichtiger und normaler Teil der Entwicklung. Aber auch in diesem Kontext kann das Verhalten dann zu übergriffigem Verhalten werden, wenn für die betroffenen Kinder das Geschehen als unangenehm und erzwungen empfunden wird. Deshalb muss in solchen Situationen insbesondere von den betreuenden Personen immer genau eingeschätzt werden, wann und ob die Schwelle von angemessen, einvernehmlichen Forscherdrang zu übergriffigem Verhalten erreicht und überschritten wurde.

In vielen Fällen sexualisierter Gewalt unter Kindern geht es wie bei Übergriffen zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen um das Ausüben von Überlegenheit und Macht. Bei Kindern geschehen die Übergriffe außerdem häufig aus sexueller Neugier und fehlender Perspektivenübernahme. Anders als bei erwachsenen Täter*innen sind diese Übergriffe selten geplant und vorbereitet. In den meisten Fällen haben die kindlichen Täter*innen noch einen Entwicklungsstand, der es ihnen unmöglich macht, Konsequenzen und langfristige Folgen abzuschätzen. Übergriffe entstehen hier häufig aus einem Spielverlauf heraus, welcher sich durchaus auch aus einem Gruppenhandeln entwickeln kann. Entgegen der häufig anzutreffenden Annahme muss bei kindlichen Täter*innen keine eigene Gewalterfahrung vorliegen – das ist möglich, aber nicht zwingend.

Sexualisierte Gewalt durch jugendliche Täter*innen gegen Gleichaltrige und Kinder

Übergriffe durch jugendliche Täter*innen sind von denen durch Kinder klar zu unterscheiden. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Übergriffe ist ein weiterentwickeltes Bewusstsein der Jugendlichen in Bezug auf Grenzen und Konsequenzen. Diese Übergriffe geschehen also deutlich berechnender und damit ähnlicher den Taten von Erwachsenen. Außerdem steht die eigene Sexualität mehr im Mittelpunkt, da sich diese in einer starken und oftmals komplexen Entwicklung befindet. Ähnlich stark ist die eigene Persönlichkeit von Veränderungen und Entwicklung betroffen. Daher spielt auch bei jugendlichen Täter*innen der Wunsch nach Machtausübung und Dominanz eine große Rolle. In vielen Fällen sind die einzelnen Bereiche der individuellen Entwicklung nicht synchron, so dass Bedürfnisbefriedigung zwar priorisiert ist, aber die Einschätzung der schädlichen Folgen für die Opfer noch nicht ausgeprägt sein kann. Daher werden Folgen oft unterschätzt und daher billigend in Kauf genommen. Die Gründe für sexualisierte Übergriffe durch Jugendliche können sehr unterschiedliche Ursachen haben und können nicht alle hier dargestellt werden. Sie können ihren Ursprung in falscher Kommunikation, Missverständnissen bzw. Unklarheiten über die Bedürfnisse des anderen haben. Hier hinein wirkt eine zunehmend sexualisierte Medienwelt mit einer Omnipräsenz von Pornographie. Hier entsteht für die Jugendlichen ein verzerrtes und fehlleitendes Bild von einer normalen Sexualität, verbunden mit der Auffassung, dass Gewalt im Rahmen von Sexualität normal sei. Als Beispiel seien hier Textzitate der Kampagne #unhatewomen⁸ genannt: „Will keine Frauen, ich will hoes. Sie müssen blasen wie Pros.“ (Fler in Fame); „Die Bitches heute wollen Jungfrauen bleiben. Zwei Optionen – Arsch oder Mund auf, Kleines!“ (Kollegah & Farid Bang in Dynamit).

Auch wenn Kinder und Jugendliche, die übergriffig werden und/oder sexualisierte Gewalt ausüben, nicht mit erwachsenen Täter*innen gleichzusetzen sind, muss doch der Schutz der Opfer an erster Stelle stehen.

1.3 Auswirkungen

Um dem Schutz der Betroffenen die höchste Priorität einräumen zu können, sollten Kenntnisse über die Auswirkungen von Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt vorhanden sein: Welche Symptome zeigen Betroffene? Wie erkenne ich Signale? Welche Folgen hat das Geschehen?

1.3.1 Mögliche Symptomatik

Prinzipiell lässt sich sagen, dass es nicht das eine Symptom oder das eine Symptombild gibt. Es wäre ein glücklicher Umstand, wenn es so wäre, würde es doch die Reaktion und das Eingreifen massiv vereinfachen und beschleunigen. Aber eine „Checkliste“ von „sicheren und eindeutigen“ Kriterien/Symptomen gibt es nicht. Im Gegenteil, Anzeichen oder Verhaltensmuster verschiedener Betroffener können diametral unterschiedlich sein und doch auf ähnliches Erlebtes hinweisen. In einer folgenden Liste von Anzeichen, die einzeln, in Addition oder in Häufungen gezeigt werden, stehen auch solche Signale, die sich widersprechen. Dies zeigt nur, dass Opfer sehr unterschiedlich auf erfahrene Übergriffe und/oder sexualisierte Gewalt reagieren können. Die Symptome für sich können auch auf völlig andere Hintergründe hinweisen. Dies bedeutet einmal mehr, dass Achtsamkeit und ganzheitliches Betrachten von Kinder und Jugendlichen in ihren Systemen geboten ist. In den seltensten Fällen, steht am Anfang eines Hilfeprozesses eine eindeutige Offenbarung des Opfers. Hilfesuche können hochgradig unter geändertem Verhalten verschüttet sein.

Anzeichen⁹ können sein:

- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Unangemessene sexualisierte Sprache
- Unangemessene Kenntnisse im Bereich der Sexualität
- Probleme mit Grenzen der Intimität und Intimsphäre anderer: Das Kind oder die/der Jugendliche kommt immer wieder zu nah oder ist sehr distanziert
- Verändertes Schamgefühl, Wegfall von Schamgrenzen
- Ungewohntes aggressives/gewalttätiges Verhalten
- Häufige und andauernde Nervosität und Unruhe
- Das Kind beziehungsweise die/der Jugendliche wirkt lethargisch, verschlossen und bedrückt. Rückzug auf sich selbst.
- Regression in der Entwicklung (z.B. Einnässen)
- Veränderte Einstellungen gegenüber Zärtlichkeiten, Körperkontakten und Sexualität
- Verweigerung von Körperhygiene (z.B. Duschen, Händewaschen) oder im Gegenteil übertriebenes/zwanghaftes Duschen und Waschen

⁸ www.unhate-women.com (stand 15.2.2020)

⁹ aus: achtsam & aktiv im VCP (2014)

- Meidung von bestimmten Orten, Situationen und Personen, oft auch in Verbindung mit abschätzigen Kommentaren. Oftmals Vermeidung von Orten und Aufhalten mit bestimmten Personen, bei denen die Betroffenen alleine mit der Person wären.
- Ausbleibendes Interesse an Aktivitäten, die bis dahin gerne gemacht wurden
- Suche und Aufbau von Beziehungen zu deutlich altersunterschiedlichen Menschen
- Auseinandersetzung mit Homosexualität, abwertenden Bemerkungen über Schwule und Lesben bei gleichzeitiger Neugierde
- Verhaltensänderungen beim Essverhalten

Generell ist besondere Wachsamkeit geboten, wenn sich das Verhalten eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen (plötzlich) ändert, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich ist.

Neben diesen Beispielen von Verhaltensänderungen gibt es auch körperliche Anzeichen, die zusätzlich zu Verhaltensänderungen, aber auch alleinstehend auftreten können.

- Schlafstörungen, Übermüdung
- Selbstverletzendes Verhalten (Wundmarken zum Bsp. vom Ritzen)
- Wahrnehmungsstörungen
- Verletzungen im Genitalbereich
- Verletzungen
- Hautprobleme

Zur Sicherheit sei an dieser Stelle nochmal erwähnt, dass einzelne Merkmale für sich genommen, aber auch in Kombination, durchaus Teil einer normalen Entwicklung oder aber auch Anzeichen einer anders gelagerten Störung sein können.

1.3.2 Mögliche Folgen

Generell prägen sich die Folgen von erlebter sexualisierter Gewalt und Übergriffen sehr unterschiedlich aus. Ein wichtiger Faktor ist die innere Disposition des Opfers, sein soziales Netzwerk und die Verfügbarkeit von Coping Strategien, d.h. Strategien, um mit dem Erlebten umgehen zu können.

Wichtig ist aber die Feststellung, dass das Erleben von sexualisierter Gewalt für die oder den Betroffene/n immer ein Trauma darstellt. Wie das erlebte Trauma das Leben beeinflussen wird, ist schwer vorherzusagen. Folgenlos wird es aber nicht bleiben.

Viele Betroffene bleiben ihr ganzes Leben belastet und werden in vielerlei Hinsicht negativ geprägt. Können die Erlebnisse nicht aufgearbeitet werden, weil Hilfe ausgeblieben ist und die Gewalt über eine lange Zeit erlitten werden musste, werden die Folgen gravierender sein. Natürlich ist der Grad

der negativen Beeinflussung stark abhängig vom Individuum.

Beeinflusst werden:

- das Selbstwertgefühl
- Bindungen/Beziehungen/Urvertrauen
- die grundsätzliche Fähigkeit, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen
- die eigene Sexualität
- gegenwärtige und zukünftige Rollen (z.B. Mutter, Vater)
- die psychische Gesundheit

Betrachtet man nun die (langfristigen) Konsequenzen aus den erlebten Gewalterfahrungen, ist es schwierig, zwischen Symptomen und Folgen trennscharf zu unterscheiden. Häufig sind die Symptome im Erscheinungsbild äquivalent zu den Folgen. Der Unterschied entsteht dann, wenn die unmittelbare Ursache, die sexuellen Gewalterfahrungen und Übergriffe, geendet hat und ein Symptom ebenfalls enden müsste – bleibt es, wird es zur Folge.

In der Betrachtung der Folgen lassen sich drei Felder benennen, in denen die Folgen manifest werden. Wichtig ist zu verstehen, dass diese Folgen nicht isoliert zu betrachten sind, sondern oftmals kombiniert in Erscheinung treten:

Körperliche Folgen:

- Schmerzen und Wunden durch Verletzungen (ggf. im Genitalbereich)
- Hauterkrankungen, Geschlechtskrankheiten, innere Organe (Magen-Darmtrakt)
- Schwangerschaften
- Schlafstörungen
- Essstörungen

Psychische Folgen:

- psychosomatische Schmerzen
- Regression in frühere Entwicklungsstadien (z.B. Einnässen)
- Ablehnung des eigenen Körpers
- Drogenabhängigkeiten
- Zwänge (z.B. Reinigungszwänge)
- Sexualisierung von Beziehungen oder sexuelle Dysfunktionen
- Selbstverletzende Verhaltensweise
- Suizidale Tendenzen, Suizid
- Depressionen
- Angst- und Panikattacken
- Dissoziation (Gefühl, außerhalb des Körpers zu sein), Abspaltung von Persönlichkeitsanteilen
- Flashbacks (durch bestimmte Auslöser (Trigger) erzwungenes Wiedererleben von traumatisierenden Situationen)
- Negative Gefühle (Wut, Traurigkeit, Scham, Wertlosigkeit, Ausgestoßensein etc.)

Soziale Folgen:

- Ängste vor anderen Menschen, Isolation
- Sexualisiertes (Kommunikations-)Verhalten
- Vertrauensverlust in Menschen (Angst vor Nähe)
- Bindungsunfähigkeit
- Weglaufen, Vermeidung von Verpflichtungen, Schule schwänzen
- Unfähigkeit, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und anderen gegenüber einzufordern bzw. Grenzen zu formulieren

Es gibt Untersuchungen, die nahelegen, dass weibliche Betroffene eher mit nach innen gerichteten Folgen zu kämpfen haben, wohingegen männliche eher mit nach außen gerichtetem Verhalten auffallen.



Foto: Free Photos/Pixabay.com

1.4 Rechtliche Information

Mit dem Wissen um die gravierenden und verheerenden Auswirkungen von sexualisierter Gewalt und Übergriffen auf Kinder und Jugendliche steht der Schutz im Vordergrund, aber auch die Ahndung der Taten.

Internationale Konventionen und nationale Gesetze versuchen auf vielfältige Weise, Kinder und Jugendliche zu schützen und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. Von zentraler Bedeutung ist hier die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die von fast allen Staaten der Welt unterzeichnet wurde. In dieser legen sich die unterzeichnenden Staaten fest, den Schutz der Kinder und Jugendliche bestmöglich einzusetzen. Die Staaten sind aufgefordert mit

Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen Kindern und Jugendlichen Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu bieten.

National bedeutet dies zum Beispiel, dass in Deutschland die Regelungen des Grundgesetzes selbstverständlich auch auf Kinder und Jugendliche zutreffen und anzuwenden sind. Womit Würde und die körperliche Unversehrtheit geschützt sein sollten. Das Bürgerliche Gesetzbuch soll die gewaltfreie Erziehung sichern und im Strafgesetzbuch sind Tatbestände benannt, die als Straftaten gewertet und geahndet werden. Folgende Paragraphen sind hierbei von besonderer Bedeutung¹⁰:

§ 174: sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- Sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren beziehungsweise unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut ist oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind, sind strafbar.
- Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (z.B. durch Lehrerinnen und Lehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer, Ausbilderinnen und Ausbilder, Leiterinnen und Leiter etc.)
- Als sexuelle Handlungen gelten unter anderem Zungenküsse, Streicheln der Brust, Streicheln des Genitalbereichs oder Geschlechtsverkehr



¹⁰ Aus: achtsam & aktiv im VCP Stand: 2014

§ 176: sexueller Missbrauch von Kindern

- Sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren oder
- Zwang eines Kindes, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder
- Sexuelle Handlungen vor einem Kind sind immer strafbar.
- Die Tat ist immer strafbar, wenn das Opfer unter 14 Jahre alt ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Täter oder die Täterin fremd oder verwandt ist. Auch wenn das Kind (vermeintlich/angeblich) zustimmt, besteht eine Straftat.
- Eine Täterin ein Täter ist ab 14 Jahren strafbar.



§ 176a: schwerer sexueller Missbrauch von Kindern – dazu gehört:

- Geschlechtsverkehr, Eindringen in den Körper (orale oder anale Penetration)
- Gemeinschaftliche Tat (mehrere Täterinnen/Täter)
- Schwere Gesundheitsschädigungen und Schädigung der körperlichen und seelischen Entwicklung als Folge des Missbrauchs.



§ 177: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- Sexuelle Handlungen mit Einsatz von Gewalt, Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben, Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer schutzlos ist.
- Gewalt bedeutet in diesem Kontext körperliche Gewalt. Dazu zählt das Festhalten der Hände und Arme, das Auseinanderdrücken der Beine oder das Zuhalten des Mundes.
- Eine schutzlose Lage liegt dann vor, wenn die Möglichkeit, der Täterin/dem Täter zu entkommen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen besteht.



§ 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- Vorschubleisten für sexuelle Handlungen unter 16 Jahren (Schaffen günstiger Bedingungen) ist strafbar. Vorschubleisten bedeutet auf der einen Seite Schaffen von Gelegenheiten, aber auch das nicht Einschreiten in erkennbaren und eindeutigen Situationen.



§ 182: sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- Sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage sind strafbar.



§ 184: Verbreitung pornographischer Schriften

- Sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage sind strafbar.

§ 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

- Ist strafbar.

§ 184c: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

- Ist strafbar



An dieser Stelle sei noch auf zwei weitere entscheidende Paragraphen des StGB hingewiesen, die sich auf das Handeln derjenigen beziehen, die Kenntnis oder Hinweise auf sexualisierte Gewalt und Übergriffe bekommen.

Die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen: Nichthandeln ist nicht nur ein Pflichtversäumnis. Es kann auch strafbar sein.

§ 13: Begehen durch Unterlassen:

- Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.





§ 323c: Unterlassene Hilfeleistung:

- Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird (...) bestraft.

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist im SGB VIII geregelt und wurde durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) konkretisiert.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen haben sich viele verschiedene Institutionen, Verbände, Einrichtungen, Verein

und Träger der Jugendhilfe zusätzlich Handlungsempfehlungen, Selbstverpflichtungen und Leitfäden auferlegt, die ergänzend Regeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufstellen. Für Remscheid gilt, dass jeder anerkannte Träger der Jugendhilfe ein Schutzkonzept erarbeitet haben und vorhalten muss.

1.5 Haltung zur Sexualität



„**Sexuelle Gesundheit** ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit **Wohlbefinden** und **Lebensqualität** verbunden. ... Sexuelle Gesundheit setzt eine **positive und respektvolle Haltung** zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, **angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen** zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die **sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt** werden.“¹¹

¹¹ Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO

Sexuelle Entwicklung findet grundsätzlich lebenslang statt, wobei jede Alters- und Lebensphase eigene Themen, Fragen und Unterstützungsbedarfe hat, damit die Menschen sich selbstbestimmt entwickeln können.

Da Soziale Arbeit /Jugendhilfe u.a. den Auftrag hat, „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Eltern bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII), müssen sich Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld auch mit dem Auftrag an eine offene respektvolle Haltung zur Sexualität und zur sexuellen Bildung auseinandersetzen. Dabei ist es unumgänglich, auch die eigene Sexualität bzw. sexuelle Sozialisation zu reflektieren.

Fachkräfte und Träger/Einrichtungen sind aufgefordert, sich offen, diskriminierungsfrei, flexibel, respektvoll, gender- und kultursensibel und „regenbogenkompetent“ mit ihren Aufträgen zur sexuellen Bildung, zur Begleitung der individuellen Entwicklung junger Menschen in der Pluralität und Vielfalt von Lebensformen und sexuellen Orientierungen auseinander zu setzen, sich zu informieren und zu qualifizieren, um jungen Menschen Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit und sexuellen Identität anzubieten. Dabei ist auch auf eine enge Zusammenarbeit mit Eltern, Erzieher*innen, Lehrer*innen und weiteren Akteur*innen, die mit Kindern und

Jugendlichen arbeiten, zu achten, die alle in ihrer jeweiligen Funktion Entwicklungsbegleiter*innen der jungen Menschen sind.

Mit dem fachlichen Verständnis für die Sensibilität und Intimität von Sexualität und der Haltung, dass sexuelle Bildung im professionellen Setting der sozialen Arbeit ihren Platz im Zusammenhang mit der sexuellen Sozialisation von Kindern und Jugendlichen haben muss, sollte die Einbindung der Thematik in Konzepte und Leitbilder/Orientierungsleitfäden selbstverständlich werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass jede Einrichtung eine/n Expert*in in diesem Bereich bereithält. In guten Kooperationen mit Fachberatungsstellen kann man die Expertise der speziell ausgebildeten Fachkräfte sehr gut nutzen, um sich in Projekten, Fortbildungen und gemeinsamen Aktivitäten vertiefend mit den Themen der sexuellen Bildung, der Prävention von sexueller Gewalt und der Begleitung junger Menschen bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität auseinander zu setzen und Kompetenzen für die eigene Arbeit zu erwerben. Fachliches Wissen, die Reflexion der eigenen durch biografische Erfahrungen entstandenen Sichtweisen und das Sprechen über ein gesellschaftlich noch vielfach tabuisiertes Thema tragen zu der professionellen Haltung bei, die durch Offenheit, Respekt und Akzeptanz für die Vielfalt an Lebensentwürfen und sexuellen Orientierungen geprägt ist.

2. Handlungsebene

2.1 Präventiv wirken



2.1.1 Definition von Prävention

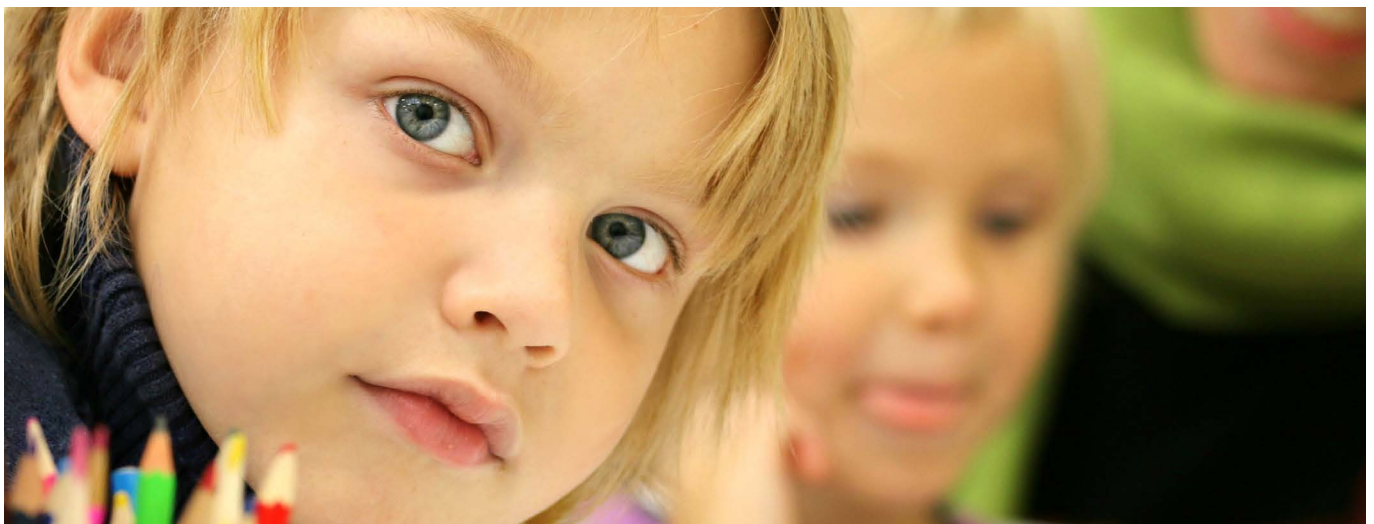
Prävention (lateinisch praevenire „zuvorkommen“, „verhüten“) bezeichnet **Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen**, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen könnten, wenn nichts getan würde. Prävention setzt zunächst voraus, dass **geeignete Maßnahmen verfügbar** sind, um den Eintritt dieser Ereignisse zu beeinflussen. Der Begriff der **Vorbeugung** wird synonym verwendet.

In dieser Definition stecken zwei Probleme, die im Rahmen von Prävention immer im Raum stehen. Erstens ist es immer nur eine Annahme, basierend auf Erfahrungen und Denkmodellen, dass diese negativen Ereignisse oder Zustände eintreten (können). Dadurch ist eine Messbarkeit des Erfolgs von Prävention nur bedingt gegeben. Man kann zum Beispiel auf den Erfolg von Prävention schließen, wenn Fallzahlen sich positiv entwickeln aber letztlich ist es schwer, einen echten Beweis zu führen. Direkt damit zusammen hängt zweitens der Begriff „geeignete Maßnahmen“. Ob eine Maßnahme geeignet war oder ist, präventiv zu wirken, ist schlecht vorhersehbar und noch schwerer beweisbar. Sicher ist nur, dass präventive Maßnahmen wohl überlegt, fachlich fundiert angewandt und umfassend/begleitend ausgewertet werden müssen.

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung wird die Prävention in mehrere zeitliche Bereiche untergliedert. Diese zeitlichen Bereiche sind mit Blick auf ein Ereignis folgendermaßen angeordnet:

- **Primärprävention:**
richtet sich ungezielt und noch vor Eintritt einer konkreten Gefährdung an alle potentiell betroffenen Personen.
- **Sekundärprävention:**
bezeichnet speziell auf bereits als gefährdet angesehene Personengruppen ausgerichtete Programme
- **Tertiärprävention:**
bezieht sich auf Intervention nach Eintritt des Ereignisses, die einer weiteren Verschlechterung des jeweiligen Zustandes entgegenwirken sollen
- **Quartärprävention:**
bezeichnet Maßnahmen zur Rückfallprophylaxe.

Prävention bedeutet also in Bezug auf ein vermutlich eintreffendes negatives Ereignis möglichst frühzeitig, möglichst weitverbreitet und umfassend mit Programmen und Maßnahmen den einzelnen Menschen zu sensibilisieren und zu stärken, damit Sekundär- und Tertiärprävention sich so weit wie möglich erübrigen, weil negative Entwicklungen nur noch selten tatsächlich eintreten.



2.1.2 Ziele zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Betrachtet man die Zusammensetzung der Gruppe betroffener Kinder und Jugendlicher und die Gruppe der Täterinnen und Täter ist festzustellen, dass Mädchen und Jungen jedweden Alters und jedweder Herkunft Opfer werden können. Gleichzeitig ist das gezielte und geplante Vorgehen der Täterinnen und Täter zu beachten.

Daraus müssen sich die Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ableiten.

Als Ziele sollten daher gelten:

- In allen Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird, muss die Primärprävention zur sexualisierten Gewalt Einzug halten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch ehrenamtliche) müssen zu diesem Thema geschult und informiert sein, so dass sie in ihrer Arbeit sowohl präventiv als auch reaktiv wirken können.
- Institutionen, Einrichtungen, Verbände und Vereine müssen zum Thema eine professionelle Haltung entwickeln, die Prävention als Bestandteil der Arbeit betrachten und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dementsprechend qualifizieren und begleiten.
- Eltern und/oder Vertrauenspersonen müssen für das Thema sensibilisiert werden und sollten Kenntnis über die Präventionsarbeit der Bereiche haben, die mit Ihren Kindern umgehen. Hierfür wird ihnen Information und Beratung angeboten.

In der konkreten Umsetzung bedeutet dies für die Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche stark machen

- Allgemein: Partizipationsmöglichkeiten, gut erreichbare/niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten, Information/Kinderrechte, Evaluation der Zufriedenheit (z.B. Sicherheitsgefühl) von Kindern und Jugendlichen
- Spezifisch: Aufklärung, Begleitung im Rahmen von gelungener sexueller Bildung durch Sexualpädagogik, Erfahrungsräume in denen ein Alter angemessener Umgang möglich ist, funktionierende Schutzräume

Eltern:

Wir helfen schützen – kein(e) Täter*in werden

- Information (z.B. Kinderrechte, Hilfsangebote, Ansprechpartner etc.),
- Bildungsangebote (sexuelle Entwicklung, sogenannte neue Medien = neue Gefahren)
- Beratung

Mitarbeiter*innen, Leitungen:

Professionelle Haltung und Fachberatung

- Haltung und Verhaltenskodex
- Kultur der Achtsamkeit, des Hinhörens und Hinsehens

- eigene Fehlerkultur
- Schutzkonzepte
- Präventionsschulungen/-beauftragte
- Führungszeugnisse
- Interventionspläne/Krisenpläne/Nachsorge- bzw. Aufarbeitungsprozedere

Kurz gefasst kann man sagen, dass Prävention Sprach- und Tatenlosigkeit überwindet. Sie hilft bei Risikoeinschätzungen und mindert das Risiko, Betroffene oder Betroffener zu sein bzw. zu werden. Sie sensibilisiert Teams, Kollegien, professionell Mitarbeitende und Ehrenamtliche, Führungsebenen, Eltern und die Öffentlichkeit und erschwert in diesem Zuge das Vorgehen von Täterinnen und Tätern. Prävention stärkt Kinder und Jugendliche und macht sie selbstbewusster, was aber nicht bedeutet, dass Verantwortung für Übergriffe auf sie abgewälzt wird. Sie erleichtert auch im Geschehensfall die Intervention und die Aufarbeitung. Gelingt es, durch die präventiven Maßnahmen eine alltägliche Kultur des Hinschauens, der Grenzachtung und des respektvollen, achtsamen und wertschätzenden Umgangs zu etablieren, wird ein Klima erzeugt, das der Entfaltung von grenzverletzendem Verhalten, sexuellen Übergriffen und Kindeswohlgefährdungen entgegenwirkt.

Im Kontext der Interaktion mit Kindern und Jugendlichen muss für Präventionsansätze auf die Ausprägung der Kontakte geachtet werden:

- **Alter und Entwicklungsstand** der Kinder und Jugendlichen: Je jünger und schwächer, desto sensibler!
- **Zeitfaktor:** Sind die Kontakte zeitlich begrenzt oder über eine längere Dauer?
- **Kontaktkontinuität:** Hat man regelmäßig mit denselben Kindern und Jugendlichen zu tun oder sind es immer wieder andere?
- **Strukturen:** Wie transparent sind (Kommunikations)Strukturen, Abläufe, Verfahren? Wie klar sind Rollen und Verantwortlichkeiten? Wie anfällig sind die Strukturen, ermöglichen oder verhindern sie Selbstbestimmung oder Grenzverletzungen?

Sind die Kontakte zeitlich sehr begrenzt und sind es zum Beispiel immer neue Kinder, setzt die Präventionsarbeit in erster Linie in der Arbeit mit den professionell agierenden Menschen und den Strukturen ein. Hier gilt es also zu qualifizieren, zu sensibilisieren und Strukturen zu schaffen, die Übergriffe erschweren oder gar unmöglich machen.

Nehmen Kontaktzeiten oder -häufigkeiten zu, müssen die Kinder und Jugendlichen mit einbezogen werden. Sie müssen von reinen Informationen, über Sensibilisierungen und Bildungsmaßnahmen bis hin zur Entwicklung von Schutzkonzepten an der Errichtung eines größtmöglichen Schutzraumes beteiligt werden.

Dies bedeutet auch, dass Eltern so gut wie möglich ebenfalls informiert werden und niederschwellige und frühzeitige Zugänge zu Hilfen und Unterstützung bekommen.

Letztendlich ist es ein frühestmöglicher, umfassender und ganzheitlicher Dreiklang (Kinder und Jugendliche/Eltern/Institutionen und ihre Mitarbeitenden), der eine wirksame Primärprävention ermöglicht.

2.2 Krisenintervention

Die Krisenintervention und das Vorgehen in Verdachts- und Mitteilungsfällen ist in Remscheid im Rahmen der „Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls“ für alle Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, aber auch für Schulen, die sich dem Verfahren angeschlossen haben, verbindlich geregelt. Die-

ses Verfahren regelt die Schritte und Zuständigkeiten, die im Fall einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung gegangen werden müssen. Da sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen eine solche Gefährdung darstellt, finden diese Verfahren und Instrumente auch hier Anwendung.

2.2.1 Vorgehen im Verdachtsfall

„**Weder Betroffene noch Privatpersonen sind gesetzlich verpflichtet**, bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine Strafanzeige gegen den Täter oder die Täterin zu stellen. Auch wenn die Privatperson aus glaubwürdiger Quelle erfährt, dass eine solche Tat in der Zukunft geplant ist, entsteht daraus **keine Verpflichtung zur Anzeige**.



Für **sozialpädagogische Fachkräfte**, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe tätig sind, sind darüber hinaus die **entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch zu beachten**. Verstöße gegen die Pflichten aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen können dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Pflicht, eine **Kindeswohlgefährdung zu verhindern**, eröffnet jedoch **nur die Möglichkeit, nicht die Verpflichtung** zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Beratungsanspruch).

Bei der **Anzeigepflicht von Behörden und Amtsträgern** unterscheidet der Gesetzgeber: Wer im **Bereich der Strafverfolgung** tätig ist – also etwa bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft – **muss Straftaten anzeigen**, wenn sie oder er dienstlich davon erfahren hat. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden, wie **beispielsweise der Jugendämter**, besteht eine solche **Pflicht zur Strafanzeige nicht**.

Komplexer ist die Frage, ob Vorgesetzte einer solchen Behörde den **sexuellen Missbrauch an einem Kind durch ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzeigen müssen**. Müssen beispielsweise Leiterinnen oder Leiter staatlicher Schulen oder von Erziehungsheimen dem Gesetz zufolge einen Missbrauch anzeigen? Die Fürsorgepflicht kann sie in **bestimmten Fällen tatsächlich dazu verpflichten**, das Jugendamt einzuschalten oder Strafanzeige zu erstatten. Der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit und die Datenschutzvorschriften stehen diesem Vorgehen nicht entgegen – denn personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen zu übermitteln, ist immer **zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben** erforderlich ist.“¹²

¹² www.beauftragter-missbrauch.de

Überall dort, wo Kinder oder Jugendliche in einem pädagogischen Kontext betreut werden, sollten Konzepte und Pläne (z.B. Schutzkonzepte, Handlungspläne) vorhanden sein, auf die für ein planvolles Handeln bei vagen, begründeten oder erhärteten Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt gegen-

über Kindern und/oder Jugendlichen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft sowohl das Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen außerhalb als auch das Vorgehen bei Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung, des Vereins, der Institution.



Grundsätzlich sollte immer gelten: **Wer sich Sorgen macht, sollte sein Gefühl ernst nehmen und ihm nachgehen. Es besteht eine Handlungspflicht, aber keine Anzeigepflicht.**

- Ruhe bewahren, Fakten sammeln und planvoll agieren
- Austausch mit einer Vertrauensperson
- Eigene Grenzen beachten
- Vergewisserung, damit keine Gerüchte in Umlauf gebracht werden, denn es besteht die Gefahr der üblen Nachrede, Verleumdung oder falscher Verdächtigung
- Leitung informieren
- Betroffenen Gesprächsbereitschaft signalisieren und Sorge kommunizieren
- Keinen Druck ausüben, nicht ausfragen (insbesondere keine Suggestivfragen!).
- Angebot, Hilfe zu vermitteln
- ...

Zum professionellen Umgang gehört stets die Dokumentation der Wahrnehmungen von Anfang an. Das schriftliche Festhalten von Verdachtsmomenten und Tatbeständen kann bereits zu einer Vergewisserung führen. Es ermöglicht ebenso eine Selbstreflexion hinsichtlich der Beschreibung tatsächlicher Beobachtungen und der Vermeidung von Interpretationen. Instrumentarien wie z.B. Kinderschutzbögen oder Beobachtungsbögen können dabei unterstützen.

Im Rahmen eines bundesweiten Monitorings des „Runden Tisch Sexueller Missbrauch“ der Bundesregierung wurden in den Jahren 2012/2013 die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Institutionen analysiert. Eine Empfehlung aus dieser Untersuchung sei hier zitiert:

Welche Aspekte ein Handlungsplan berücksichtigen sollte:¹³

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig? Wer sollte informiert werden? Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? In welchem Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiter/in ratsam? Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Einschaltung von Dritten	Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden? Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	Welche Informationen sollten bei einen (Verdachts-) Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren? Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? Inwieweit sollten Erziehungsberechtigte hinzugezogen werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden? Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigen eingesetzt werden? Wie können (Verdachts-)fälle langfristig aufgearbeitet werden?



¹³ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, 2013

2.2.2 Vorgehen im Mitteilungsfall

„Wenn Kinder und Jugendliche von sexuellen Übergriffen berichten oder diese andeuten, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Auch wenn wir selber eine solche Geschichte am liebsten nicht wahrhaben wollen, gilt es zunächst einmal darum, Glauben zu schenken.“

Folgendes ist des Weiteren zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln
- Die Aussagen des Kindes ernst nehmen
- Keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können. Dies bezieht sich auch auf den von den meisten Opfern geäußerten Wunsch, dass mit niemandem darüber gesprochen wird.
- Das weitere Vorgehen immer mit dem Betroffenen absprechen
- Den Betroffenen versichern, dass sie keine Schuld an der Tat tragen
- Die Betroffenen loben für den Mut, sich anzuvertrauen. Dies war der richtige Schritt.
- Gesprächsbereitschaft signalisieren, aber keine Gespräche einfordern
- Aussagen des Opfers genau dokumentieren
- Nach Absprache mit dem Opfer die Leitung informieren
- Verschwiegenheit über den Kreis des Opfers, der Leitung und der Fachstellen hinaus ist für den Schutz des Opfers unerlässlich
- Es ist wichtig auf die eigenen Emotionen achten. Gegebenenfalls ist es gut, sich selber eine Vertrauensperson zu suchen, um über das eigene Erleben zu sprechen. Die Identität des Opfers soll dabei aber durch Anonymisierung gewahrt bleiben.
- Es ist wichtig, auf die eigenen Grenzen zu achten. Niemand soll sich überfordern. Deshalb kann es richtig sein, dem betroffenen Kind oder Jugendlichen einen anderen Gesprächspartner zuzuweisen.

Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und in keiner Weise zu verharmlosen. Der Schutz der Opfer hat immer vor dem Schutz des Täters Vorrang. Doch auch die Folgen einer voreiligen oder falschen Verdächtigung können schwerwiegend sein. Anschuldigungen können, auch wenn sie sich im Verlauf der Ermittlungen als falsch erweisen, die Biografie eines Menschen nachhaltig zerstören. Deshalb ist es im Verdachtsfall unbedingt geboten, Diskretion und die Unschuldsvermutung bis zum Beweis der Tat zu wahren, wengleich der Verdacht konsequent verfolgt werden muss.“¹⁴

2.2.3 Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Spricht man von sexualisierter Gewalt und Übergriffen, spricht man immer von einer Form der Kindeswohlgefährdung. Diese Kindeswohlgefährdung gilt es abzuwenden, die Schädigung für das Kind bzw. den Jugendlichen so gering wie möglich zu halten oder die Gefahr zu beenden und Maßnahmen zur Wiederherstellung des Kindeswohls zu ergreifen. Damit Schutzmaßnahmen Wirksamkeit entwickeln können, gilt es die Gefährdung zu erkennen und dann zu handeln. Jede und Jeder, die/der in irgendeiner Form mit Kinder und Jugendlichen umgeht, muss daher wissen, was im Erkenntnisfall zu tun ist.

Für den Fall der Kindeswohlgefährdung gibt es in Remscheid abgestimmte und verbindliche Verfahren in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Durch das Jugendamt wird hinsichtlich des Kindeswohls ein Wächteramt ausgeübt. Bei einer Kindeswohlgefährdung sind weitreichende Maßnahmen zu ergreifen, die ggf. in die Elterliche Sorge eingreifen. Für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung handelt das Jugendamt nach dem vereinbarten Verfahren. (siehe: Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls¹⁵)

2.2.4 Dokumentation

Jede Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt gegenüber Kindern oder Jugendlichen – sei es von Erwachsenen gegenüber Kindern oder Jugendlichen oder unter Kindern oder Jugendlichen – ist unbedingt von Anfang an zu dokumentieren. Alle Fakten, Beobachtungen und die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sollten nachvollziehbar schriftlich festgehalten werden. Es sollte deshalb gerade im Kontext der sozialen Arbeit immer ein abgestimmtes Vorgehen für die Dokumentation geben, das folgendes berücksichtigt:

- eine gute Dokumentation ist vollständig und sachlich;
- es ist klar, wer sie verfasst hat;
- grundsätzlich werden nur Fakten dokumentiert; sollte es (fachliche) Bewertungen/Interpretationen geben, müssen diese gekennzeichnet sein;
- Aussagen der Kinder oder Jugendlichen, von Eltern oder Fachpersonal werden möglichst wörtlich wiedergegeben;
- Datum und Unterschrift nicht vergessen;
- auch Fotos oder Notizen sind datiert und unterschrieben;
- Emails sind ausgedruckt und unterschrieben;
- Protokolle und Aufzeichnungen werden niemals geschönt.

Eine besondere Herausforderung stellt die Dokumentation von spontanen Äußerungen von Kindern dar oder ungeplante

¹⁴ Weißer Ring e.V., Handlungsleitfaden zu sexualisierter Gewalt

¹⁵ https://remscheid.de/microsite/nest/medien/bindata/A5_Broschuere_Leitlinien_PDF-X3.pdf

Gespräche mit Jugendlichen. Weil es die Situation erfordert, sich mit ganzer Aufmerksamkeit dem jungen Menschen und seinem Anliegen zu widmen, ist es wichtig, das Gespräch zeitnah zu dokumentieren. Auch hier dürfen die Angaben zu Ort und Zeit sowie Dauer des Gespräches, zum Kontext, in dem es zustande kam, zum Verlauf des Gespräches und den Angaben, die das Kind oder der Jugendliche gemacht hat nicht fehlen. Wichtig sind auch die Fragen, die seitens der Fachkraft gestellt wurden.

In Remscheid gibt es die genannten vereinbarten „Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls“ sowie Verfahren und Instrumente, die allen Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe, aber auch Schulen, die sich dem Verfahren angeschlossen haben, Orientierungshilfe und Sicherheit geben auch für Situationen, in denen der Verdacht sexueller Gewalt besteht. Für das gesamte Verfahren stellt die Dokumentation ein zentrales Erfordernis dar.

2.3 Kinderschutzkonzepte – institutionalisierter Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Verbänden/Vereinen

„Sexueller Missbrauch ist **kein Versehen**, sondern eine geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein **Schutzkonzept**. Institutionen und Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, stehen vor der Herausforderung, sich zu einem **sicheren Ort** zu entwickeln. Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus **Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur** einer Organisation. Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinem Abschlussbericht Leitlinien formuliert, die einen Handlungsrahmen vorgeben, den Institutionen und Träger im Rahmen eines **Qualitätsentwicklungsprozesses ihren spezifischen Gegebenheiten entsprechend** füllen und anpassen sollen.“¹⁶

¹⁶ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>



Empfohlene thematische Inhalte eines Schutzkonzeptes sollten nach den Empfehlungen des Runden Tisch demnach sein:

- Leitbild
- Verhaltenskodex
- Fortbildungen
- Erweitertes Führungszeugnis
- Partizipation
- Präventionsangebote
- Informationsveranstaltungen
- Beschwerdeverfahren
- Notfallplan
- Kooperation

Die Themen stellen keine verbindliche Abfolge dar und müssen auch nicht einzeln in Konzepten bearbeitet werden. Einige greifen ineinander oder bauen aufeinander auf, sodass sie auch zusammengefasst werden können. Wichtig ist, dass Einrichtungen oder Institutionen für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich eine fundierte Risikoanalyse durchführen (Wo liegen die „riskanten“ Stellen in unserer Einrichtung? Welche Bedingungen könnten Täter*innen entgegenkommen? Sind wir gut auf eventuelle Vorfälle vorbereitet? Wie gehen wir im

Verdachtsfall vor? Haben wir ein gemeinsames Leitbild? Finden Opfer bei uns kompetente Ansprechpersonen? etc.) und auf dieser Basis den Prozess und das individuelle Schutzkonzept gestalten. Auf dem Weg sollten sowohl Mitarbeitende als auch Eltern und die jungen Menschen selbst die Möglichkeit der Beteiligung und Mitgestaltung erhalten.

„Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegt in der Verantwortung der Leitung einer Institution. Wichtig ist, dass es ihr frühzeitig gelingt, die Mitarbeitenden zu motivieren, sich aktiv an diesem Organisationsentwicklungsprozess zu beteiligen und ihre spezifische Perspektive einzubringen. In diesem Prozess sollte sich die Institution von Beginn an von einer spezialisierten Fachberatungsstelle begleiten lassen. Neben Erfahrung und Fachkompetenz hat die Fachberatungsstelle den unabhängigen Blick von außen, der Betriebsblindheit und die damit verbundenen Auslassungen verhindern, aber auch Dynamiken innerhalb der Institution erkennen kann, die im Konzept berücksichtigt werden müssen.“¹⁷

In der Regel fängt keine Einrichtung bei „null“ an und kann auf vorhandene präventive Strukturen aufbauen. Für die Bearbeitung der empfohlenen Themenbereiche eines Schutzkon-

¹⁷ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>

zeptes können nachfolgende Hinweise unterstützend wirken:

Leitbild

Der Schutz vor sexueller Gewalt aller jungen Menschen, gleich welcher sozialen oder kulturellen Herkunft, ob mit oder ohne Behinderung, liegt in der Verantwortung der Leitung von Einrichtungen und Institutionen und sollte als grundsätzliche Haltung in einem Leitbild, einer Ethik-Richtlinie oder einer Satzung verbindlich verankert sein. Die Prävention vor sexueller Gewalt sollte sich auch auf die digitale Lebenswelt der jungen Menschen, die einen immer breiteren Raum einnimmt und entsprechende Gefährdungen beinhaltet.

Verhaltenskodex

„Ein Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex kann auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen. Ähnliche Ziele werden mit der Selbstverpflichtungserklärung verfolgt, in der sich Mitarbeitende durch Unterschrift zur Einhaltung verschiedenster Aspekte, die Kinderrechte und Kinderschutz umsetzen, verpflichten.“¹⁸

Fortbildungen

„Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen.“¹⁹ Auch im Kontext der Qualifizierung von Beschäftigten gehört die rasante Entwicklung der digitalen Welt zum notwendigen Portfolio, um für die neuen Risiken zu sensibilisieren und geeignete Handlungsansätze zum Umgang mit diesen zu erlernen.

Erweitertes Führungszeugnis

Wirksamer Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des Personals. Für Mitarbeitende der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in diesem Zusammenhang verpflichtend. Es wird empfohlen, dies auf Mitarbeitende weiterer Bereiche im Bildungs-, Erziehungs-, und Sozialsektor, die eng mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Rahmen der Schutzkonzepte als Selbstverpflichtung zu erweitern.

Partizipation/Beteiligung ermöglichen

Kinder und Jugendliche sollen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Deshalb stellt Partizipation junger Menschen einen zentralen Bestandteil des Schutzkonzepts

dar. Im Sinne von Transparenz und breiter Akzeptanz macht auch die Beteiligung von Eltern Sinn, wo immer es möglich ist.

Präventionsangebote/Informationsveranstaltungen

Das Schutzkonzept bietet den geeigneten Rahmen, um auch Präventionsangebote zur Stärkung von jungen Menschen vor sexuellem Missbrauch zu verorten. Dabei sollen sexualpädagogische Konzepte für die jeweiligen Einrichtungen oder Institutionen konkrete Angebote zur Information über sexuelle Selbstbestimmung, Schutz vor Gewalt, Hilfe in Notlagen und auch Umgang bei digitalen Übergriffen für Kinder, Jugendliche und Eltern beinhalten.

Beschwerdeverfahren

Das Schutzkonzept erfordert die Möglichkeit einer verlässlichen Beschwerdemöglichkeit und konkreter Ansprechpersonen, an die sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern im Fall eines Verdachts auf sexuelle Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung wenden können. Die Zugänge müssen so leicht und niedrigschwellig wie möglich gestaltet sein (z.B. Notfall-Telefon, E-Mail, SMS-Möglichkeit).

Notfallplan

„Ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, der sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientiert, ist unerlässliches Element eines Schutzkonzepts. Der Notfallplan enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist zugleich Bestandteil der kontinuierlich fortzuschreibenden Risikoanalyse.“²⁰

Kooperation mit Fachleuten

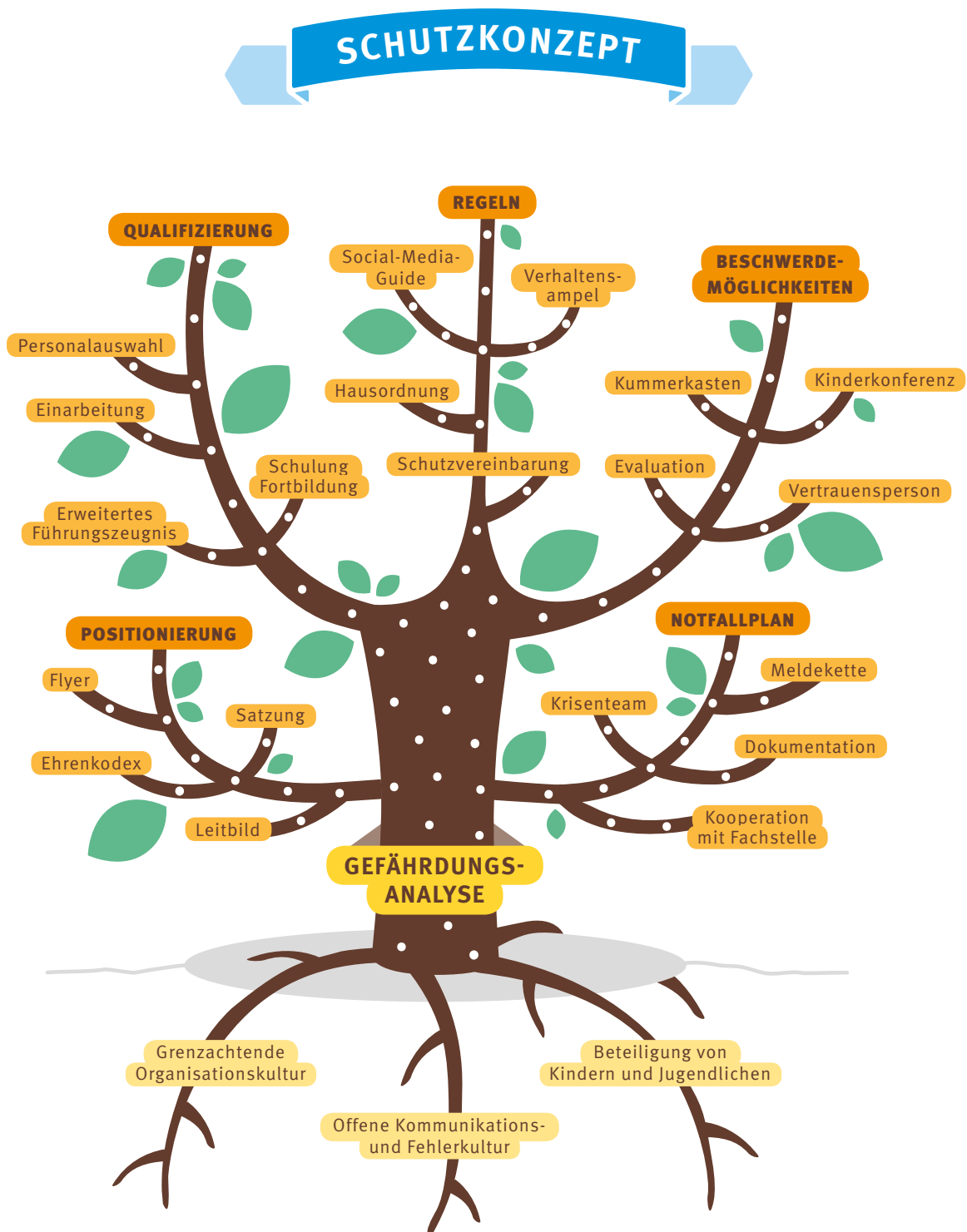
„Der Notfallplan verpflichtet in (Verdachts-)Fällen von sexueller Gewalt Fachleute, wie sie in spezialisierten Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt, aber auch in den eigenen Strukturen der Träger und Verbände zu finden sind, bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und ein Vorgehen, das den Ruf der Einrichtung über das Kindeswohl stellt, verhindert werden. Damit die Kooperation im Beratungsfall reibungslos funktioniert, sollte der Kontakt unabhängig von einem konkreten Anlass gesucht und gepflegt werden.

Bei konkreten Fällen ist auch die Hinzuziehung von telefonischer oder Online-Beratung durch das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800-2255530 bzw. beratung@hilfetelefon-missbrauch.de) ein sinnvolles Vorgehen, das neben der unmittelbaren telefonischen Beratung auch Ansprechpartner vor Ort benennen kann.“²¹

¹⁸⁻²⁰ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>

²¹ <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

Eine gute Orientierung bietet auch das Schaubild des Bayerischen Landesjugendrings:²²



www.praetect.de



²² <https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/>

2.4 Hilfeangebote

2.4.1 Remscheid



Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.

c/o Sana Klinikum
Burger Straße 211
42859 Remscheid
Telefon: 02191 13-5960
eMail: info@ksa-rs.de
Website: www.ksa-rs.de

für alle Remscheider Familien kostenlos, Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren und deren Eltern

Indigo – Frauenberatung und Prävention, Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Sozialdienstes kath. Frauen (SkF) e.V., Ortsverein Wuppertal

Theodorstraße 8
42853 Remscheid
Telefon: 02191 69660-28
eMail: nicole.potenza@skf-bergischland.de
Website: www.skf-bergischland.de
*Beratung und Unterstützung für von sexualisierter Gewalt
betroffenen Frauen und Mädchen ab einem Alter von
16 Jahren.*

Jugendamt der Stadt Remscheid Allgemeiner Sozialdienst Bereitschaftsdienst für Meldungen von Kindesmissbrauch und -misshandlung

Telefon: 02191 16-3944 montags bis donnerstags von
8.00 bis 16.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr
**Nach 16.00 Uhr, bzw. freitags nach 12.00 Uhr
und an Wochenenden** über die Polizei
(0202 284-0) (**nicht** über 110) und/oder
die Leitstelle der Feuerwehr unter der Ruf-
nummer (02191 16-24 00) (**nicht** über 112)
Website: www.remscheid.de

pro familia – Beratungsstelle Remscheid

Winkelstraße 2a
42853 Remscheid
Telefon: 02191 973303
eMail: remscheid@profamilia.de
Website: www.profamilia.de

Psychologische Beratungsstelle der Stadt Remscheid, Erziehungsberatung und schulpyschologischer Dienst

Hastener Straße 15
42855 Remscheid
Telefon: 02191 163888
eMail: jana.schrage@remscheid.de
Website: www.remscheid.de

Weißer Ring e.V.

Hilfe für Kriminalitätsoffer Remscheid,
Außenstellungsleitung: Manfred Guth
Telefon: 0151 55146798
eMail: manni.guth@googlemail.com
Website: www.remscheid-nrw-rheinland.weisser-ring.de

2.4.2 Überregional



bke – Jugendberatung

Bundeskonzferenz für Erziehungsfragen e.V.

www.bke-jugendberatung.de

Der Fachverband für Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung, Forum, Chat, Sprechstunde und Mailberatung

Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.

eMail: mail@frauenberatungsstellen-nrw.de

Solingen: Brühler Str. 59 , Telefon: 0212 55 470

Wuppertal: Laurentiusstr. 12 , Telefon: 0202 30 60 07

Frauenberatungsstellen richten sich an Frauen mit verschiedenen Problemlagen.

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Informationen für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym):
0800 22 55 530

www.hilfeportal-missbrauch.de

N.I.N.A – Nationale Infoline

Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

Hilfe und Beratung für Betroffene, für Fachkräfte, für besorgte Menschen aus dem Umfeld, für Kinder und Jugendliche

Telefon: 0800 22 55 530 (anonym und kostenfrei)

www.nina-info.de

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116111 (kostenfrei und anonym)

Online-Beratung per eMail oder im Chat

www.nummergegenkummer.de

Elterntelefon: 0800 111 0 550 (anonym und kostenfrei)

Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen

Informationen für Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte

Sachsenring 2–4

50677 Köln

Telefon 022 31 20 55

Telefax 0221 9 32 03 97

eMail: info@zartbitter.de

www.zartbitter.de

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotruf

Petersburger Straße 94

10247 Berlin

Telefon 030 32299500

Telefax 030 32299501

www.frauen-gegen-gewalt.de

www.suse-hilft.de



2.4.3 Fortbildungsangebote/Infomaterialien



www.ajs.nrw.de

AJS- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.

Die jährlich stattfindende Fortbildungsreihe „Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher!“ richtet sich an Mitarbeiter/innen von Vereinen und Verbänden, der Kinder- und Jugendhilfe, von Kindertagesstätten und Schulen und Beratungsstellen.

Zu finden auf der Internetseite

www.bag-kjsgv.de

Bundesarbeitsgemeinschaft „Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sexuell grenzverletzendem Verhalten“ e.V.

www.dgfpi.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V.

Datenbank für Fortbildungsangebote zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

www.klicksafe.de

Die Website Bestandteil der Initiative klicksafe im CEF (Connecting Europe Facility) Telecom Programm der Europäischen Union für mehr Sicherheit im Internet. In Deutschland ist die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der Landesanstalt für Medien NRW mit der Umsetzung beauftragt.

www.kinderschutz-zentren.org

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

www.multiplikatoren.trau-dich.de

Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Missbrauchs für Familien, Fachkräfte und öffentliche Stellen, Informationsmaterialien, Hinweise auf Fortbildungen, Broschüren und Linklisten

www.schau-hin.info

Die Initiative hilft Eltern mit der Medienerziehung

www.tauwetter.de

Anlaufstelle für Männer*, die in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt ausgesetzt waren

www.zartbitter.de

Zartbitter Köln e.V. – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen, Informationen für Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte





Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

